

Naunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cötha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomken, Stauditz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:
Frei ins Haus durch Kurträger
Mk. 1.20 vierteljährlich.
Frei ins Haus durch die Post
Mk. 1.30 vierteljährlich.

Mit zwei Beiblättern:
Illustriertes Sonntagsblatt
und
Landwirtschaftliche Beilage.
Registre Nr. 14 Kap.



Verlag und Druck:
Gang & Cule, Naunhof.
Redaktion:
Robert Gang, Naunhof.

Winfundigungen:
Für Inserenten der Amtshauptmannschaft Weimars 10 Pf. die fünfspaltrige Zeile, an erster Stelle und für Wiederholungen Rabatt.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigenannahme: Vormittags 11 Uhr am Tage des Erscheinens

Nr. 45.

Mittwoch, den 15. April 1903.

14. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Für die Stadtgemeinde sind wieder **200 cbm Kies** und zwar in Losen von je 20 cbm anzufahren.

Die Ausbietung erfolgt

nächsten Donnerstag Abend 6 Uhr

in der Stadtkasse.

Naunhof, am 14. April 1903.

Der Stadtgemeinderat.
J. A. L. Bürgermeister.

Bürger- und Fortbildungsschule zu Naunhof.

Die Aufnahme der neuereitretenden Kinder geschieht morgen

Donnerstag, den 16. April, nachmittags 2 Uhr

im Saale des Gasthofes zum gold. Stern,

die Aufnahme der neuereitretenden Fortbildungsschüler und der Beginn des Fortbildungsschulunterrichts

Sonntag, den 19. April, vormittags 7 Uhr

im neuen Schulgebäude.

Naunhof, den 15. April 1903.

Schäfer, Direktor.

Die Bewegung der evangelischen Bevölkerung.

Die starke Bewegung, welche in der evangelischen Bevölkerung gegen die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes und damit gegen die Zulassung der Gesellschaft Jesu im Reiche sich kundgibt, ist mehr als „künstliche Wache“ mehr als „eine künstliche Frucht der Kälte“, wie sie von jesuitischen Stimmen bezeichnet worden ist. Man wünscht allgemein keine Wiederkehr der schwarzen Schär, selbst in dem strengstatholischen Bayern hat man sie sich vom Halte gehalten.

Es ist aber noch immer nicht ausgeschlossen, daß der § 2 fällt und damit den Jesuiten reichsgesetzlich kein Hindernis mehr in Wege stünde, auch Deutschland durch ihre Gegenwart zu beglücken. Preußen stimmt von den 58 Stimmen, die der Bundesrat hat, mit 17 für Aufhebung, vielmehr auch Bayern mit seinen 6 Stimmen, während Sachsen, Württemberg, die beiden Westfalen, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, die beiden Lippe, die thüringischen Staaten, Oldenburg und Bremen sicherlich dagegen stimmen werden. Es kommt nun darauf an, was Baden und Hessen tun. Aber immerhin steht man aus dieser Zusammenstellung, eine Sicherheit, daß § 2 bestehen bleibt, ist vorläufig nicht vorhanden, da eben bindende Erklärungen der Staaten nicht vorliegen. Wie würde es nun in den Einzelstaaten werden, wenn § 2 aufgehoben und dadurch den Jesuiten das Portal zum deutschen Reiche geöffnet würde? Die Aufhebung würde deshalb so folgenschwer sein, weil mit ihr die Landesgesetze aufgehoben werden würden, die vordem in zahlreichen Bundesstaaten die Gesellschaft Jesu ausschlossen. Reichsrecht bricht Landrecht! Das ist ein alter, unumstößlicher Grundsatz. Würde durch ein Reichsgesetz oder durch Aufhebung eines Reichsgesetzes, wie im vorliegenden Falle, die Zulassung der Jesuiten ausgesprochen, so müßten die in den Einzelstaaten, z. B. auch in Bayern bestehenden Landesgesetze älteren Datums zurücktreten. Sie würden von der Gewalt des Reichsrechtes aufgehoben, es sei denn, daß im Reichsgesetz den bestehenden Landesrechten ausdrücklich ihre Gültigkeit belassen würde, was natürlich im vorliegenden Falle ausgeschlossen erscheint. Auch wir in Sachsen haben Landesgesetze, welche die Tätigkeit der Jesuiten im Lande ausschließen.

Wir erinnern hier an das Gesetz vom 26. April 1873, welches in seinem § 16

bestimmt: „Kirchliche Orden, Kongregationen und denselben verwandten kirchlichen Gemeinschaften ist die Errichtung einer Lehr- oder Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.“ Und das Gesetz die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen vom 23. August 1876 enthält folgende Bestimmungen gegen die Tätigkeit der Jesuiten:

§ 21, Abs. 4: „In keinem Falle darf zu einem geistlichen Amte berufen werden, wer in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Gesellschaft stehenden Seminare seine Vorbildung genossen hat.“ (Schon die empfangene Ausbildung darin hindert seine Tätigkeit in Sachsen, er braucht selbst gar nicht Jesuit zu sein.)

§ 30. „Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen dürfen auch nur als einzelne ihre Ordensaktivität innerhalb des Königreiches nicht ausüben.“

§ 31. „Geistliche Bruderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Kongregationen in Verbindung stehen, dürfen nicht errichtet werden.“

Durch alle diese landesgeschlichen Vorschriften hat man sich gegen die Entfaltung jesuitischer Werke in Sachsen gesichert. Jetzt heißt es nun, daß die Aufhebung des § 2 auch diese Landesgesetze zu Fall bringe! Man sei sich auch in Regierungskreisen über diese staatsrechtliche Frage völlig einig und rechne damit, daß die Aufhebung des § 2 auch dort den Jesuiten Eingang verschaffe, wo sie durch ältere Landesgesetze noch daran gehindert seien.

Aber wenn auch in Sachsen diese Landesgesetze fallen werden, so ist damit doch noch nicht gesagt, daß bei uns an eine Wiederkehr der Jünger der Gesellschaft Jesu zu denken wäre. Denn in Sachsen hindert die Verfassung diese Wiederkehr.

In § 56, Absatz 2 der Verfassungsurkunde vom 7. September 1831 heißt es ausdrücklich: „Es dürfen weder neue Klöster errichtet noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden aufgenommen werden.“

Kann auch die sächsische Landesverfassung durch das Reich und seine Organe geändert oder in Teilen aufgehoben werden? Wäre dies der Fall, so würde den Jesuiten auch mit dem Fall des § 2 in Sachsen Tür und Tor geöffnet sein. Wir sind aber der Meinung, daß Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches wohl auf die eigentlichen Landesgesetze nicht aber auf die Staatsgrund-

gesetze der Bundesstaaten Einfluß hat. (Für Bayern ist in Art. 4 ein Vorbehalt hinsichtlich der Niederlassungsverhältnisse gemacht, der allerdings für Sachsen nicht besteht.) Die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten sind deren heiligstes Gut. Sie sind dem Volke als ein unantastbares Vermächtnis von den Regenten gegeben worden, und nach unserem Dafürhalten kann deshalb kein Bundesrat und kein Reichstag an diesen garantierten Rechten etwas ändern. In der Tat bleibt es auch keinen Anhalt, daß ein Eingriff in die Verfassungen der Einzelstaaten durch die Reichsgesetzgebung zulässig wäre. Abänderungen der Verfassung sind in Sachsen an die in § 152 der Verfassungsurkunde niedergelegten Bestimmungen geknüpft. Andere Gesetze können diese Urkunde nicht antasten. Soweit ist die Kompetenz des Reiches nicht ausgebeugt worden, daß es auch über die Landesgesetze hinaus in die Sphäre der einzelnen Staatsgrundgesetze hineingreifen könnte. Wir glauben daher an die Wiederkehr der Jesuiten in Sachsen selbst für den Fall nicht, daß § 2 wirklich aufgehoben werden sollte. Das kann aber kein Hindernisgrund sein, nach wie vor im allgemeinen deutschen Interesse gegen die Abbrückelung des Jesuitengesetzes entschiedene Stellung zu nehmen.

Rundschau.

Aus Kopenhagen wird berichtet, daß Kaiser Wilhelm bei seinem Besuche am dänischen Hofe die Prinzessin Marie von Orléans besonders ausgezeichnet habe; sie erhielt eine prächtige mit Diamanten reich besetzte Taichenuhr als kaiserliches Geschenk. Ferner wird noch folgende Episode berichtet: Am letzten Tage, den Kaiser Wilhelm in der dänischen Hauptstadt verweilte, besuchte er mit dem König, der Königin Alexandra und der Kaiserin-Witwe von Rußland die Marienkirche, wo er dem Gottesdienste beiwohnte. Bei der Abfahrt wollte König Christian seinen Gast erst in den Wagen einsteigen lassen; der Kaiser aber machte eine abwehrende Bewegung und nun entstand ein Höflichkeitsspiel, der erst dann endete, als der König sich auf die andere Seite des Wagens begab, um den zweiten Wagentritt zu benutzen. Der Kaiser aber ließ ihm mit flatterndem Mantel nach, öffnete den Wagentritt und verbeugte sich vor dem König. Dieser gab einem so höflichen Geznar gegenüber den fruchtlosen Streit auf.

Der neueste „Reichsanzeiger“ veröffentlicht den preussischen Staatshaushalt für 1903. Derselbe beläuft sich in Einnahme und Ausgabe auf 2 674 281 030 Mark. Von den Ausgaben betragen die fortdauernden 2 516 260 230 Mark, die einmaligen und außerordentlichen 157 920 797 Mark.

Die im „Vorwärts“ veröffentlichte Märzquittung der sozialdemokratischen Wahlbeiträge verzeichnet recht hohe Posten. So zählt ein „begeisterter Anhänger unserer Sache in Berlin“ allein 30 000 Mark, ein anderer allein 10 000 Mark. Die bürgerlichen Parteien können daran sich ein Beispiel nehmen. Als freisinniger Reichstagskandidat für Stalupönen-Trakehnen ist der in dem weltberühmten Schulprozeß hervorgetretene Lehrer Nickel aufgestellt worden.

Wenn die Industrie schlecht geht, dann steigt die Zahl der Auswanderer und es fällt die Zahl der Heiraten. Im Jahre 1900 wurden in Deutschland 476 482, 1900 aber nur 468 329 Ehen geschlossen. Und dabei steigt die Bevölkerungsziffer alljährlich!

Der 8. deutsche Handlungsgehilfenkongress nahm eine Resolution an, nach welcher die Kaufmannsgerichte überall organisiert werden und ihre Wirksamkeit auf alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge ohne Unterschied

des Gehaltes ausdehnen sollen; in einer zweiten Resolution bedauert der Handlungsgehilfenverband, daß die Regierung die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz auch die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die Handlungsgehilfen aufgenommen hat.

Magdeburg. Die unverheiratete Anna Dahle aus Halle begab sich am Sonnabend gegen 2 Uhr nach einer Drogenhandlung auf dem Alten Markt, wo sie nach ihrem Bräutigam, dem dort in Stellung befindlichen Kaufmann Karl B., fragte. In den Kontorräumen traf sie mit ihm zusammen; nach kurzem Wortwechsel zog sie einen Revolver hervor und feuerte hintereinander drei Schüsse auf ihn ab. Zwei davon gingen fehl, während der dritte traf und B. schwer verletzete, so daß er sofort nach der altstädtischen Krankenanstalt gebracht werden mußte. Wie es heißt, hatte B. mit der Anna D. ein intimes Verhältnis; doch soll er sich in letzter Zeit von ihr zurückgezogen und mit einer anderen verlobt haben. Die Anna D. wurde verhaftet.

Hamburg. Die aus der Primusaffäre bekannte Barkasse „Teut“ ist gestern infolge starken Wellenschlages auf der Elbe voll Wasser geschlagen und gesunken. Der als Steuermann fungierende Sohn des Besitzers der Barkasse, Willy Hogler, und der Maschinist ertranken.

Köln. Der Konstantinopeler Korrespondent der „Kölnischen Zeitung“ meldet, daß dort Gerüchte, selbst aus vorurteilsfreien Kreisen umlaufen, die von einer bevorstehenden Bartholomäusnacht für die in Konstantinopel vorhandenen Bulgaren wissen wollen. Die Kaiserin, sowie die öffentlichen Gebäude werden strengstens bewacht. Derselben Quelle zufolge ist die Anwesenheit von Militärabteilungen von Konstantinopel in die Provinzen zu entsenden. Ueber den Zweck der Entsendung herrscht vorläufig noch Unklarheit.

Essen. In der Nacht zum Sonntag wurde ein Kanonier mit Namen Hartmann, Sohn eines hiesigen Hotelbesizers, von dem Seefabrizanten Hüfener, dem Sohne eines gleichfalls hier ansässigen Fabrikdirektors, erschossen.

Dortmund. Das Landgericht eröffnete das Hauptverfahren gegen einen Kaplan aus Grödenberg und die Frau eines Sanitätsrats aus Düsseldorf wegen Entführung von Minderjährigen in ein belgisches Kloster.

Frankfurt a. M. In einer halbvergeffenen Truhe der hiesigen Stiftung „Frankfurter Almosenkassen“ wurde, wie der Magistrat bekannt gibt, dieser Tage von städtischen Beamten ein sehr wertvoller Silberbeschlag aus der Zeit vor etwa 1750 gefunden. Derselbe dürfte offenbar einmal zum Pfand gegeben und nicht wieder eingelöst worden sein.

Mannheim. In der Badischen Brauerei erfolgte früh halb 4 Uhr infolge Rohrbruchs eine Gasexplosion, die in der Brauerei selbst und an den benachbarten Häusern erheblichen Schaden anrichtete. Ein Maschinist und der Nachtwächter wurden schwer verletzt.

Worms. Der Stellenbesitzer Wimmer aus Stonsdorf ist Palmsonntag Nacht auf dem Heimwege ertrunken.

Breslau. Gegen den Inseratenredakteur der „Breslauer Zeitung“ ist ebenfalls das Verfahren wegen groben Unfuges, begangen durch die Aufnahme einer Annonce über den Christus-Vortrag des Predigers Thurn, eingeleitet worden.

Aus Wien heißt es, die endgültige Regelung der Verhältnisse der früheren Kronprinzessin von Sachsen sollte persönlich zwischen Kaiser Franz Josef und König Georg von Sachsen Ende d. Mo. bei dem Besuch des letzteren in der österreichischen Hauptstadt erfolgen.